



An den

Bezirksausschuss 05
Au-Haidhausen
Herrn Jörg Spengler
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

17.09.2025

ANFRAGE: Müssen Blindenleitsysteme freigehalten werden?
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 07655 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 09.04.2025

Sehr geehrter Herr Spengler,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Antrag vom 09.04.2025 bitten Sie das Mobilitätsreferat, dem BA 05 die Anforderungen an die Freihaltung von Blindenleitsystemen mitzuteilen, da z.B. parkende Fahrräder, und Motorroller diese immer wieder verstellen.

Die verlängerte Bearbeitungszeit bitten wir zu entschuldigen. Wir können dazu Folgendes ausführen:

Nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) besteht auf Gehwegen bereits ein gesetzliches Haltverbot für Kraftfahrzeuge, wozu z.B. auch Motorroller gehören.

Das Abstellen von Fahrrädern und z.B. Elektro-Tretrollern auf für den Fußgängerverkehr bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen stellt dagegen grundsätzlich eine den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Ausübung des Gemeingebrauchs dar. Insofern ist auch in der Rechtsprechung anerkannt, dass straßenverkehrsrechtliche Regelungen es nicht zulassen, allgemein das Abstellen von Fahrrädern, etc. in dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Bereichen zu untersagen. Eine offizielle, rechtsgültige und nachvollziehbare Beschilderung nach der StVO, die das Abstellen von Fahrrädern im Bereich von Gehwegen verbietet, ist daher nicht möglich.



Letztendlich verbleibt der Landeshauptstadt München bzw. der Polizei nur die rechtliche Möglichkeit, störende Fahrräder, etc. auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 2 und 3 LStVG (allgemeines Sicherheitsrecht) bzw. der Vorschriften des PAG (Polizeiaufgabengesetz) umzusetzen. Die Voraussetzungen für ein solches legales Umsetzen wären z.B. erfüllt, wenn durch die Fahrräder Feuerwehreinfahrten blockiert werden oder ein Durchkommen für den Fußgängerverkehr gar nicht mehr möglich ist. Dabei muss in Bezug auf jedes einzelne Fahrrad beim Umsetzen jedoch sorgfältig geprüft werden, ob dieses auch eine Gefahr darstellt. Sobald der Durchgang ggf. wieder möglich ist, besteht die für ein Einschreiten notwendige Gefahr nicht mehr und alle weiteren Fahrräder dürften stehenbleiben.

Wir bitten daher um Verständnis, dass für das Mobilitätsreferat hier kein Handlungsspielraum besteht, sondern nur an die Eigenverantwortung der Verkehrsteilnehmenden appelliert werden kann, Fahrräder nicht behindernd abzustellen.

Das Mobilitätsreferat begegnet dem Abstellproblem im Übrigen mit einem verbesserten Angebot an Radabstellanlagen, die laufend in vielen Stadtvierteln eingerichtet werden, wodurch die Konfliktsituationen auf den Gehwegen oft entschärft werden können.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

MOR GB 2.221